



DEINE VOLLMACHT ZUR BEAUFTRAGUNG

Kündigungsbeauftragung deiner Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung



helden.de

Hamburg,

Vollmacht zur Beauftragung helden.de – Insurance Hero GmbH

Diese Vollmacht bezieht sich nur auf die Luftfahrzeughalter-
Haftpflichtversicherung.

Ich,

beauftrag hiermit die Insurance Hero GmbH in der Eigenschaft als Makroadeur
und Versicherungsvertreter nach §34d Abs. 1 Nr. 10 ab heute in meinem Namen
zu handeln. Damit bevollmächtige ich die Insurance Hero GmbH, in meinem Namen
alle erforderlichen Willenserklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften
abzugeben und entgegenzunehmen. Ich bin zu meinen Interessen im Zusammenhang mit
der Luftfahrzeughalter-Haftpflichtversicherung.

Diese Vollmacht umfasst den Abschluss neuer Versicherungsverträge sowie die
Änderung und Kündigung bestehender Versicherungsverträge. Die Insurance Hero
GmbH ist berechtigt, die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Informationen und
Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

Die Vollmacht gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf dieser Vollmacht oder meiner
Kündigung der bei der Insurance Hero GmbH betreuten Luftfahrzeughalter-
Haftpflichtversicherung, durch welche diese Vollmacht automatisch widerrufen wird.

Der Widerruf ist jederzeit möglich.

Bitte

In der täglichen Praxis begegnen uns häufig Doppelarbeiten in der Kundenkommunikation. Dies ist der Fall, wenn trotz Kundenwunsch weiter mit dem Kunden anstatt mit uns direkt kommuniziert wird.

Wir bitten Sie, uns die Kündigungsbestätigung inklusive dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung direkt mitzuteilen, denn wir möchten Sie nicht mit mehrfachen Nachfragen belasten.

E-Mail help@helden.de
Telefax +49 40 228 682 599

Bitte respektieren Sie die Entscheidung unseres Kunden in der Korrespondenz und um diese Versicherung an uns zu delegieren. Vielfach ist nicht bekannt, dass das OLG Celle hierzu bereits einen rechtskräftigen Beschluss gefasst hat, auf den Sie in diesem Zusammenhang gerne hinweisen:

„Die Entscheidung des Kunden, Versicherungsangelegenheiten einem Dritten zu delegieren muss der Versicherer grundsätzlich respektieren.“

OLG Celle vom 10. Juni 2015 (Az.: 13 U 119/15)